

ein Wort Iherings sagt, niemals einem "Begriffshimmel" verhaftet, sondern berücksichtigte die lateinamerikanische Wirklichkeit, aber auch soziale Elemente.

Das Bürgerliche Gesetzbuch Chiles, das 1855 verkündet wurde und 1857 in Kraft trat, fand innerhalb von kaum mehr als einem halben Jahrhundert in der gesamten spanisch und portugiesisch sprechenden Welt großen Widerhall - ein Phänomen, das erstaunlicherweise noch nicht näher untersucht worden ist (Bernardino Bravo Lira, Chile). Schon 1858 wurde die Kodifikation Bellos von Kolumbien übernommen. In Ecuador, wo man gerade damit beschäftigt war, selbst das bürgerliche Recht zu kodifizieren, führte man noch 1857 das gleiche Gesetz ein. Ausgerechnet im Heimatland Bellos blieb das Gesetzbuch nur einige Monate im Jahre 1863 in Kraft, während es in einer Reihe anderer Länder bis heute die Grundlage des bürgerlichen Rechts geblieben ist.

Die Veröffentlichung der Beiträge zum 200. Geburtstag Bellos wird sicher dazu beitragen, sich noch näher mit seinen Arbeiten zum Völkerrecht, zum Rechtsunterricht und zum Privatrecht zu befassen, die spezifisch lateinamerikanische Probleme mit einem universellen Rechtsdenken verbinden.

*Hans-Rudolf Horn*

*Wolfgang Dietrich*

**Dignidad. Menschenrechte und Menschenrechtsschutz in Zentralamerika**

Forschungen zu Lateinamerika, Band 14

Saarbrücken, Fort Lauderdale: Verlag breitenbach Publishers, 1988, 231 Seiten, DM 34,-

Zentralamerika und Menschenrechte - zwei Begriffe, die keinerlei Erklärung bedürfen, gehören sie doch zum Allgemeinwissen. So möchte man meinen, doch tut Wolfgang Dietrich gut daran, entgegen anfänglichen Plänen bereits bei der Begriffsklärung anzusetzen. Den Charakter einer Kurzstudie über die nichtstaatlichen Menschenrechtsgruppen Zentralamerikas hat das Buch damit dennoch nicht verloren, auch wenn der Autor einen Überblick über den rechtlichen Standard des Menschenrechtsschutzes sowie über das diesbezügliche Verhalten der Staaten, insgesamt also die Situation in den betreffenden Ländern vorangestellt hat. Ohne diese Informationen wäre es schwerlich gelungen, die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen angemessen darzustellen.

Zu Beginn also ein Rekurs auf Zentralamerika, einen historisch und politisch begründeten Oberbegriff zur Einordnung von Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica, der sich aus geographischen Gegebenheiten nicht herleiten läßt. Jedoch auch historisch war Zentralamerika nie die Einheit, als die es von außen erschien. Die noch in den jungen Verfassungen von Nicaragua (1987), Guatemala (1985) und Honduras (1982) beschworene Zentralamerikanische Nation, Gemeinschaft bzw. Union ist auch heute kaum

mehr als eine Reminiszenz an den vor fast 150 Jahren zerbrochenen Zentralamerikanischen Bund (1823 - 1938/39), dessen Bedeutung ohnehin eher in der Loslösung von Mexiko denn in einem dauerhaften Zusammenschluß gleichgesinnter Staaten zu sehen ist.

Ebenso wie hinter dieser historischen Vielfalt verbirgt sich hinter der anschließenden Erörterung des Begriffes der Menschenrechte im Kontext der Dritten Welt ein Schlüssel zum Verständnis der Problematik des Menschenrechtsschutzes in Zentralamerika. Die notgedrungen kurze Darstellung der Entwicklung der drei Generationen von Menschenrechten und ihres Mißbrauchs im politischen Geschehen dient zumindest der Abrundung des Buches, das in seiner Darstellungsweise und seiner Aufmachung für eine breite Leserschaft ausgelegt ist. Daraus ist auch die Fixierung der Betrachtungen auf die UN-Menschenrechtspakete von 1966 verständlich; ein pragmatischer Ansatz, der für einen solchen, an der Realität orientierten Bericht angemessen ist. Nichtsdestoweniger stellt sich die Frage, ob nicht die Bedeutung etwa der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 für die Praxis des Menschenrechtsschutzes mit dem Hinweis auf ihre Unverbindlichkeit unterschätzt wird, da gerade im Bereich nichtstaatlicher Gruppen die Berufung auf anerkannte Dokumente ungeachtet ihrer juristischen Bindungswirkung eine erhebliche Rolle spielt. Gleiches gilt für die Kritik Dietrichs an der mangelhaften Durchsetzbarkeit. Nach Darlegung von Vollzugsdefiziten auf völkerrechtlicher Ebene verweist der Autor auf die Effizienz des Systems von Berichten, Anklagen, Investigationen, etc. auf der Ebene nichtstaatlicher Organisationen. Richtig dabei ist sicherlich der Hinweis, daß diese "frei vom diplomatischen Ballast staatlicher Funktionäre" agieren können (S. 31), jedoch wird bei diesem Wechsel von juristischer zu politischer Argumentation nicht deutlich, daß sich die Effizienz völkerrechtlicher Instrumente nicht ungeachtet ihrer moralischen Wirkung beurteilen läßt. Ebenso mißverständlich in ihrer Kürze ist die Bemerkung, es sei auch den Menschenrechtspakten nicht gelungen, die grundsätzliche Hauptzuständigkeit der Einzelstaaten für die Wahrung der Menschenrechte zu durchbrechen und auch der Sicherheitsrat habe sich die Durchbrechung des Prinzips der Nichtintervention lediglich für besonders schwere Menschenrechtsverletzungen vorbehalten (S. 30 f.). Zum einen läßt sich das Konzept der grundsätzlich unverletzlichen nationalen Souveränität nicht nur auf mangelnde Durchgriffsmöglichkeiten internationaler Organe reduzieren, ermöglichte es doch erst die Bildung unabhängiger Staaten in der Dritten Welt. Zum anderen wird die Rolle der Vereinten Nationen in Hinblick auf Dekolonisierung einerseits und die Kodifizierung und Förderung von universellen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten andererseits vernachlässigt, wenn man den Blick auf die wahrhaft spärlichen Zwangsmittel gegen Staaten verengt.

Wichtig ist allerdings der Hinweis des Autors auf den Einfluß indigener Völker, etwa der Chibchas und der Maya, auf das gegenwärtige Menschenrechtsbild in den Staaten Zentralamerikas, insbesondere da die äußeren Strukturen dieser Kulturen weitgehend vernichtet sind.

Die Skizzierung der Menschenrechtssituation in den einzelnen Ländern nimmt Dietrich anhand einer Auswertung der Berichte anerkannter internationaler nichtstaatlicher Organisa-

tionen (INGO's) vor, darunter Americas Watch (AW), amnesty international (ai), Washington Office on Latin America (WOLA), aber auch der Weltkirchenrat, die Inter-amerikanische Kommission für Menschenrechte und die Internationalen Juristenkommission. Zu begrüßen ist bei der Darstellung der Rückblick auf die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, da Verbesserungen in einer insgesamt noch erschreckenden Bilanz anders kaum festzustellen wären. Ausführlich setzt sich der Autor auch mit der Situation in Nicaragua auseinander, wobei es ihm gelingt, die sachlichen Vorwürfe und Kritikpunkte anhand des Materials zu erörtern, ohne auf die ideologisch gefärbte aktuelle Auseinandersetzung einzugehen. Schließlich zeigt sich auch an der Darstellung der Situation in Costa Rica der Wert der Herstellung einerseits regionaler, andererseits historischer Verbindungslinien. Für sich genommen wären die günstigeren Vorbedingungen Costa Ricas anhand der nicht unerheblichen Menschenrechtsverletzungen kaum erkennbar. Unangenehm für den Leser ist, daß bei einer solchen Vielzahl ähnlichlautender Organisationen die Abkürzungen bei ihrer Verwendung im Text nicht erläutert werden. Vielmehr ist ein ständiges Zurückblättern zum Abkürzungsverzeichnis erforderlich, ein Manko, das noch aus der Lektüre des Inhaltsverzeichnisses in Erinnerung ist.

Nach einer statistischen Übersicht über den Stand der Ratifikation internationaler Menschenrechtsverträge durch die Staaten Zentralamerikas und umfangreichen Anmerkungen auch zu deren innerstaatlicher Umsetzung folgt eine detaillierte Darstellung der nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen in den einzelnen Ländern. Die systematische Gliederung in fünf Bereiche (Adresse; Internationale Verbindungen; Organisationsmuster und Finanzierung; Entstehung, Arbeitsbereich und Geschichte; Einschätzung der Lage im Land) gestattet einen guten Überblick über das Spektrum und sichert zugleich den Zugang zu weiteren Informationsquellen.

Am Rande sei bemerkt, daß die Gliederung des Buches ein wenig unter der ungewöhnlichen und unübersichtlichen Bezeichnung seiner Kapitel und Abschnitte leidet. Insgesamt ist Dietrich mit dem Buch jedoch ein abgerundeter Überblick über die Situation der Menschenrechte und ihres Schutzes in Zentralamerika gelungen, der gleichermaßen als Einstieg und als Handbuch für mit Zentralamerika Vertraute nützlich ist.

*Ulf Marzik*